

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 19 / 2023

Mittwoch, 9. August 2023

32. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt wurde am 15.12.2022 dem Landratsamt Forchheim zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des BaySchFG i. V. m. Art. 41 KommZG sowie der Art. 63ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Ebermannstadt am 09.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.039.700,00 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 721.500,00 Euro

ab.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2023
2. Stellenausschreibung: Sozialpädagogen/in (m/w/d)

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

1) Schulverbandsumlage (Grund- und Mittelschule)

A) Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

1.868.200,00 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01.Oktober 2022

wird auf

552 Verbandsschüler/innen

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler/innen auf

3.384,42 Euro

festgesetzt.

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0,00 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler/innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand

01.Oktober 2022

wird auf

552 Verbandsschüler/innen

festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler/innen auf 0,00 Euro

festgesetzt.

2) Umlage Musikschule Ebermannstadt (Unterabschnitt 2951)

Seit dem Haushaltsjahr 2012 wird für die Musikschule keine eigene Umlage festgesetzt.

Der Unterabschnitt 2951 ist kostendeckend zu führen.

3) Umlage Mittagsbetreuung (Unterabschnitt 2990)

A) Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nur auf die Stadt Ebermannstadt

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Unterabschnittes 2990 wird auf

243.900,00 Euro

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der betreuten Schüler/innen in der Mittagsbetreuung auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage für die Mittagsbetreuung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01.Oktober 2022

wird auf

109 Schüler

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler/innen auf

2.237,61 Euro

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

4) Umlage Ganztagsbetreuung (Unterabschnitt 2991)

A) Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Unterabschnittes 2991 wird auf

67.800,00 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der betreuten Schüler/innen in der Ganztagsbetreuung auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage für die Ganztagsbetreuung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01. Oktober 2022

wird auf

43 Schüler/innen

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler/innen auf

1.576,75 Euro

festgesetzt.

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

500.000,00 Euro

festgesetzt.

Die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt ist berechtigt, den Kassenkredit für den Schulverband aufzunehmen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.

Ebermannstadt, den 06.12.2022

Schulverband Ebermannstadt

gez. Meyer Christiane, Erste Vorsitzende

2.

Der **Landkreis Forchheim** sucht im **Amt für Jugend, Familie und Senioren** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sozialpädagogen/in (m/w/d)

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.landkreis-forchheim.de/karriere

